



Landgericht Ulm

Geschäftsstelle der 4. Zivilkammer

Landgericht Ulm · 89073 Ulm

4 O 562/05

Herrn
Klaus Annen
Cestarstr. 2

69469 Weinheim

Korrespondenz-Adresse: Postfach 24 04
89014 Ulm
Liefer-Adresse: Olgastraße 106
89073 Ulm
Telefon (Vermittlung): (07 31)1 89-0
Telefax: (07 31)1 89-3322
E-Mail: Poststelle@LGUlm.justiz.bwl.de
Nächste Parkmöglichkeit: Parkhaus Salzstadel
Straßenbahn-Haltestelle: Justizgebäude

Aktenzeichen (Bitte stets angeben) Ihr Zeichen

4 O 562/05

Telefon (Durchwahl) Ulm
(07 31)1 89-20 55 16. Dezember 2005

Ladung im Rechtsstreit Gemeinschaftspraxis für gegen Annen

Sehr geehrter Herr Annen,

das Gericht hat zur Aufklärung des Sachverhalts und für einen Güteversuch Ihr persönliches Erscheinen angeordnet.

Sie werden deshalb zum Termin am

Montag, 20. Februar 2006, 11.00 Uhr, Saal 213 (im Gerichtsgebäude)

geladen und gebeten, rechtzeitig zu erscheinen.

Bleiben Sie im Termin aus, so kann das Gericht gegen Sie ein Ordnungsgeld bis zu 1.000 EUR festsetzen. Diese Festsetzung unterbleibt jedoch, wenn Sie zur Verhandlung einen Vertreter entsenden, der aus eigener Kenntnis zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschluss, schriftlich ermächtigt ist, oder wenn Sie Ihr Ausbleiben genügend entschuldigen.

Zur Vermeidung unnötiger Reisen und Kosten werden Sie gebeten, umgehend unter Angabe des Aktenzeichens Nachricht zu geben, falls Sie beabsichtigen, die Reise zum Termin von einem anderen als dem in Ihrer oben angegebenen Anschrift bezeichneten Ort anzutreten. Erhalten Sie auf Ihre Mitteilung keine Antwort, so müssen Sie zum angesetzten Termin erscheinen.

Falls Sie mittellos und daher nicht in der Lage sind, die Kosten für die Reise zum Ort der Verhandlung und für die Rückreise zu bestreiten, können Ihnen auf Antrag bei dem vorstehend bezeichneten Gericht die notwendigen Reisekosten aus der Landeskasse gezahlt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Schaffrath, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

beglaubigte Abschrift

Prof. Dr. Monika Frommel
Feldstraße 65
24105 Kiel
Tel. 0431 - 80 66 132
Fax. 0431 - 8807608
Mobil: 0171 - 695 70 88
mfrommel@email.uni-kiel.de

Michaela Kistner-Burger
Rechtsanwältin
Kriegsstraße 181 76135 Karlsruhe
Tel. 07 21 - 8 30 41 47
Sparkasse Karlsruhe
Kontø: 10 120 400 BLZ: 660 501 01

Kiel, den 30.11.2005

An das
Landgericht Ulm
Postfach



89073 Ulm

Hiermit teile ich mit, dass ich den Kläger vertrete. Ich bin Hochschullehrerin für Strafrecht an der CA - Universität Kiel und wurde vom Kläger gebeten strafrechtlich gegen den Beklagten vorzugehen. Da aber sein Begehren nicht in erster Linie die Bestrafung, sondern das Unterlassen der im Sachverhalt geschilderten Aktionen ist, möchte er nunmehr seine Rechte auch im Wege einer Unterlassungsklage wahren.

*Zur Vermeidung eines der Sache nicht dienlichen Zwischenstreits um meine Postulationsfähigkeit nach § 78 ZPO haben die Kläger die **Rechtsanwältin Kistner-Burger aus Karlsruhe bevollmächtigt. Die Vollmacht wird beigelegt.** Wir bitten die Schriftsätze und Entscheidungen an beide Vertreterinnen der Kläger zu senden.*

Unterlassungsklage

In Sachen

Der Gemeinschaftspraxis für Anästhesiologie Dr. med. Thomas Metzler / Dr. med. Christoph Richtmann, Sedanstr. 10, **89 077 Ulm**

Prozessbev. : RAin Michaela Kistner-Burger, Kriegstr. 181, **76 135 Karlsruhe**
Prof. Dr. Monika Frommel, Feldstr. 65, **24 105 Kiel**

- Kläger -

gegen

Klaus Annen, Cestarostraße 2, **69 469 Weinheim**

- Beklagter -

wegen Unterlassung

vorläufiger Streitwert: € 40 000 .-

erheben wir Klage und beantragen:

I.

Der Beklagte wird verurteilt, es zu **unterlassen**,

1. Flugblätter im unmittelbaren räumlichen Umkreis der Gemeinschaftspraxis 89073 Ulm, Sedanstr. 10, zu verteilen oder in die Briefkästen der Nachbarn zu werfen, in denen die Kläger namentlich benannt werden mit dem Hinweis, dass in ihrer Praxis Abtreibungen durchgeführt werden, welche als rechtswidrig bezeichnet werden, und
2. den Namen und die Adresse der Kläger in seiner Auflistung der „Abtreibungsärzte“ im Internet unter: www.babycaust.de, zu führen.

II. Dem Beklagten wird angedroht, dass für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von € 250.000 oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten gegen ihn festgesetzt wird.

III. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens

IV. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Begründung

I. Sachverhalt

Die Kläger betreiben als BGB-Gesellschaft eine Tagesklinik in der Sedanstr. 10 in Ulm, in der sie ausschließlich als Anästhesisten tätig sind und lediglich anderen Ärzten Operationsräume zur Verfügung stellen.

Schwangerschaftsabbrüche werden in der Klinik ausschließlich von hierzu zugelassenen Gynäkologen (etwa zu 5 %) vorgenommen und nur unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Die Kläger selbst führen keine Schwangerschaftsabbrüche durch.

Der Beklagte hat in den Jahren 2003 – 2005 mehrfach im Bereich Sedanstraße, Ulm und in der Innenstadt Ulm, insbesondere am Münsterplatz, Flugblätter an Passanten, insbesondere Frauen, verteilt oder verteilen lassen. Die Kläger haben auch bereits am 01.08.2003 einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung durch die damaligen Prozessbevollmächtigten Gass & Partner, Ulm, gestellt, diesen aber zurückgenommen, da ihnen damals das Kostenrisiko zu hoch und die Rechtsprechung noch zu uneinheitlich und damit ungesichert war.

Am 17. und 18. Juli 2005 verteilte der in Weinheim lebende, den Gerichten bekannte Herr Annen - „Initiative Nie Wieder“ Cestarostr. 2, 69469 Weinheim im unmittelbaren Umkreis der Gemeinschaftspraxis des Anzeigerstatters zahlreiche von der Polizei sichergestellte Flugblätter und warf diese in der Nacht vom 17. auf den 18. Juli auch in alle Briefkästen der Nachbarn von Dr. Metzler und Dr. Richtmann.

ANLAGE

Diese hatten folgenden Inhalt:

In der Tagesklinik Dr. Metzler / Dr. Richtmann (Adresse)
werden
rechtswidrige Abtreibungen
durchgeführt, die aber
der deutsche Gesetzgeber erlaubt und nicht unter Strafe stellt. Der
Beratungsschein schützt „Arzt“ und Mutter vor Strafverfolgung,
aber nicht vor der Verantwortung vor Gott!

Die Flugblätter verweisen auf der linken Seite auf eine Internetadresse:

www.babycaust.de

Blättert man dort unter „Leben und Tod“, erscheint eine **Adressenliste nach Wohnorten** geordnet, ein negatives Branchenbuch, das in einem geradezu martialischen Kontext

- links pocht ein Babyherz und die Gestaltung macht insgesamt deutlich, dass Abtreibung Massenmord ist -

neben anderen teilweise falschen Adressen von „Abtreibungsärzten“ auch die Ulmer Tagesklinik und namentlich die Kläger nennt.

Aus dem Kontext der Nennung wird nicht ersichtlich, dass die Kläger eine Tagesklinik betreiben, in der u.a. auch von anderen Ärzten als den Klägern Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden.

Der Beklagte hat weder mitgeteilt, dass er die Kläger in der Adressenliste nennt, noch hat er eine Genehmigung eingeholt. Freiwillig wird er die Namen nicht entfernen, da er meint ein Recht hierzu zu haben.

Strafanzeige

Dr. Richtmann hat unmittelbar nach diesem Geschehen Strafanzeige gestellt. Der Vorfall wird von StA Selg, Staatsanwaltschaft Ulm, unter **AZ: 26JS 16674/05** bearbeitet.

II. Begründetheit

Der Beklagte bestreitet weder seine Verantwortlichkeit für „Babycaust“ noch die Flugblattaktionen, da er derartige Aktionen regelmäßig und bewusst als Teil eines aggressiven Meinungskampfes durchführt und der Ansicht ist, dass die namentliche Nennung auch von Ärzten, die selbst mit Schwangerschaftsabbrüchen nichts zu tun haben, von seiner Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt sei.

In einer großen Zahl von Zivil- und Strafverfahren kristallisierten sich folgende Grenzen dieser Meinungsfreiheit heraus, die auch für die hier zu begründende Unterlassungsklage nach §§ 823, 1004 BGB, ggf. iVm dem insoweit speziellen § 35 BDSG relevant sind. Die **Wiederholungsgefahr** ist gegeben. Der Beklagte bestreitet in den jeweils anhängigen Verfahren nicht, dass er aus Überzeugung derartige Aktionen zu seinem Anliegen gemacht habe. Er hat auch in der Vergangenheit die Ulmer Tagesklinik mehrfach belästigt.

- **Mittlerweile unstrittig ist es nach der Rechtsprechung dem Beklagten verboten, Patientinnen unmittelbar vor der Praxis der geschmähten Abtreibungsärzte anzusprechen.**

Diese Konstellation ist hier deshalb nicht gegeben, weil es sich bei dieser Tagesklinik in Ulm nicht um eine Abtreibungsambulanz handelt, so dass der Beklagte keine Patientinnen vorfinden kann, von denen er ausgehen kann, dass sie einen Schwangerschaftsabbruch erwägen. Er kann allenfalls Frauen bevorzugt ansprechen, welche sich in der unmittelbaren räumlichen Umgebung der Praxis aufhalten, ferner bei Nachbarn Flugblätter der beanstandeten Art einwerfen.

- **Strittig ist nach wie vor die Frage, ob auch das schlichte Verteilen der bereits näher beschriebenen Flugblätter in der unmittelbaren Nähe einer Arztpraxis und**
- **die Nennung der Namen sog. Abtreibungsärzte auf der Internetseite „babycaust“ das Persönlichkeitsrecht der konkret betroffenen Ärzte, hier der Kläger, verletzt, und insofern die Meinungsfreiheit des Beklagten zurückzutreten hat.**

In dem vom BGH NJW 2005, 592 ff zuletzt entschiedenen Heilbronner Fall wurden über das Verteilen der beschriebenen Flugblätter hinaus auch Patientinnen angesprochen. Die BGH-Entscheidung musste daher nicht differenzieren zwischen dem Ansprechen von Patientinnen und der damit einhergehenden zusätzlichen Störung des Arzt-Patientinnenverhältnisses im Rahmen des geltenden Schutzkonzept zugunsten des werdenden Lebens, was ebenfalls ein sonstiges Recht nach § 823 Abs. 1 BGB ist, und dem Persönlichkeitsrecht des betroffenen Arztes, welcher ein Interesse hat, nicht so und nicht in diesem Kontext in der Öffentlichkeit dargestellt zu werden.

In einem Strafverfahren wegen Verleumdung, das bis zum OLG Karlsruhe NJW 2005, 612 geführt wurde, verneinte das OLG Karlsruhe den Tatbestand der Verleumdung, wenn ein Arzt, der überhaupt keine Schwangerschaftsabbrüche durchführt, in der geschilderten Weise Opfer von Flugblattaktionen wird, weil die Tatsachenbehauptung dann nicht geeignet sei, ihn im öffentlichen Ansehen herabzusetzen.

Dies überzeugt aber weder die betroffenen Ärzte noch andere Straf- und Zivilgerichte.

Die Kläger legen Wert darauf, dass das öffentliche Ansehen der von ihnen betriebenen Tagesklinik und das persönliche Ansehen erheblich leiden, wenn durch solche Flugblattaktionen und durch eine solche Präsentation im Internet der Eindruck erweckt wird, es handele sich um eine Abtreibungsambulanz und sie selbst führten Schwangerschaftsabbrüche durch. Es mag zwar sein, dass dies in den Augen aufgeklärter Menschen kein Anlass wäre für moralische Bedenken, aber bei der Mehrzahl der unbeteiligten Beobachter erscheint der Vorwurf massenhaft Abtreibungen vorzunehmen

(babycaust) und „rechtswidrig“ zu handeln als Rufschädigung, welche die Kläger als erheblich ansehen, zumal der durch die Flugblätter und die Internetseite erweckte Eindruck falsch ist.

Anders als das OLG Karlsruhe verurteilte daher das LG München am 27.06.2005 (Berufungsverfahren) Herrn Annen wegen Beleidigung und Verleumdung in einem Fall, der dem hier geschilderten gleicht.

Im folgenden ist daher zu klären, ob das Verteilen derartiger Flugblätter in der unmittelbaren Nähe einer Arztpraxis/Tagesklinik und das Nennen der Namen sog. Abtreibungsärzte auf der vom Beklagten betriebenen Webseite das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Ärzte verletzt.

Die in dieser Webseite und in den Flugblätter genannten Kläger fühlen sich sowohl durch ihre namentliche Nennung auf dieser Webseite und durch Aufmachung und Inhalt der verteilten Flugblätter, insbesondere durch die insgesamt extrem abwertenden Formulierungen (was im einzelnen noch dargelegt wird) in ihrer Ehre verletzt. Die Behauptung, in ihrer Tagesklinik würden **rechtswidrige** Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt sehen sie als **Verleumdung** an, da hierdurch bei unbeteiligten Dritten der Eindruck erweckt wird, als würden sie es dulden, dass **die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 218 ff StGB nicht eingehalten würden.**

Ein anderer Sinn kann dieser Kennzeichnung auch nicht entnommen werden, da mittlerweile jedermann weiß, dass Ärzte rechtmäßig handeln, wenn sie im Rahmen des geltenden rechts Schwangerschaftsabbrüche durchführen.

Darüber hinaus sehen sie ihr **informationelles Selbstbestimmungsrecht** durch die persönliche Nennung mit voller Adresse in der Adressenliste „Babycaust“ verletzt. Zumal Ziel und Kontext dieser Adressenliste deutlich den Zweck verfolgt in diesem elektronischen Negativ-Branchenbuches die öffentliche Brandmarkung und Schmähung der dort unter „Leben und Tod“ genannten **Abtreibungsärzten** zu betreiben.

Die Kläger gestehen Herrn Annen zwar zu, in abstrakt-allgemeiner Form ggf. auch radikal ablehnend das geltende Recht als unmoralisch zu kritisieren und Abtreibungsärzte ganz allgemein als „Massenmörder“ zu bezeichnen. Sie wehren sich nicht gegen eine **öffentliche Debatte**, in der Einzelne das geltende Abtreibungsrecht mit dem staatlich organisierten Massenmord in Auschwitz vergleichen, da ein solcher Vergleich für sich spricht. **Aber sie wehren sich gegen die persönliche Verunglimpfung, zumal es für eine öffentliche Debatte nicht ihrer persönlichen Nennung bedarf, schon gar nicht mit dem verleumdenden und beleidigenden Zusatz „rechtswidrig“. Auch die**

Adressenliste auf der Internetseite „Babycaust“ dient nicht lediglich der öffentlichen Debatte, sondern verletzt in erster Linie das informationelle Selbstbestimmungsrecht der dort namentlich Genannten.

1) Die **Tatsachenbehauptung**, die in der Tagesklinik durchgeführten Eingriffe seien rechtswidrig ist falsch, also nicht von der Meinungsfreiheit gedeckt.

Zwar trifft es rechtstechnisch gesehen zu, dass **Schwangere kein Recht auf Abtreibung** haben. Würde man also einer Schwangeren sagen, nach der Rechtsprechung sei ihr Handeln rechtswidrig, wäre diese Äußerung ein reines Werturteil. Aber **Ärzte führen immer dann rechtmäßige Eingriffe durch, wenn sie lediglich das Verlangen der ungewollt Schwangere akzeptieren und die gesetzlichen Voraussetzungen einhalten**. Die Qualifikation als „rechtswidrig“ ist daher ein unrichtiges Tatsachenurteil.

Die Flugblätter stellen daher schon wegen dieser unrichtigen Tatsachenbehauptung eine Verleumdung dar.

2) Die Flugblätter sind aber außerdem **beleidigend**. Ein unbeteiligter Dritte muss in diesem Flugblatt eine **gezielte Herabsetzung der Genannten** und der von ihnen geführten Tagesklinik sehen dergestalt als sei in der Tagesklinik einiges nicht in Ordnung und als würden dort „rechtswidrige“, i.S. eines nach §§ 218 ff StGB verbotenen Verhaltens, Abtreibungen durchgeführt.

Da in dieser Tagesklinik nur zu etwa 5 % und auch nur durch zwei externe Vertragsärzte Abtreibungen vorgenommen werden, hatten die Flugblattverteiler keine Gelegenheit Patientinnen, welche einen Schwangerschaftsabbruch verlangen, in ein Gespräch zu verwickeln. Die ärztlichen Beratungen finden außerhalb der Klinik statt. In der Tagesklinik führen die beiden Kläger selbst keine Abbrüche durch, sondern externe Vertragsärzte, welche lediglich die Infrastruktur der Klinik nutzen. Der Sachverhalt ähnelt daher – wegen des fehlenden Kontaktes mit den Patientinnen - dem vom OLG Karlsruhe NJW 2005, 612 entschiedenen Fall. Auch dort konnte Herr Annen keine Patientinnen ansprechen, da in diesem Ausgangsfall schon die Annahme unzutreffend war, dass dort überhaupt Abtreibungen durchgeführt würden.

Die Ansicht des OLG Karlsruhe am 25.11.2004, NJW 2005, 612, eine solche Behauptung sei **nicht geeignet**, einen Arzt in der öffentlichen Meinung als verachtenswert erscheinen zu lassen, widerspricht den Wertungen des BGH. Nach den Grundsätzen des **BGH NJW 2005, 529** zu den §§ 823, 1004 BGB kommt es nicht darauf an, ob im Einzelfall – wie im Heilbronner Fall - zusätzlich auch das Arzt-Patientinnenverhältnis gestört wird,

vielmehr stützt der BGH das Ergebnis seiner Entscheidung gleichrangig auf die vom Beklagten auch dort beabsichtigte Prangerwirkung.

Damit sind die vom BGH entwickelten Grundsätze auch auf die ggf. enger zu fassende Bewertung der Straftatbestände übertragbar. Denn auch ohne eine zusätzliche Störung des Arzt-Patientenverhältnis haben die Kläger sowohl einen Unterlassungsanspruch nach den §§ 823, 1004 BGB als auch nach § 823 Abs. 2, 1004 BGB iVm §§ 185, 186 StGB, da die in § 193 StGB zu würdigenden Interessen in dieselbe Richtung weisen. Die Meinungsäußerungsfreiheit des Beklagten hat demnach auch dann gegenüber dem Persönlichkeitsrecht konkret betroffener Ärzte zurückzutreten, wenn er lediglich Flugblätter in der unmittelbaren Nähe der Praxis/Tagesklinik verteilt, in denen die persönlich Genannten gezielt in der öffentlichen Meinung verleumdet („rechtswidrig“) und herabgesetzt werden sollen.

Vgl. insoweit das Berufungsverfahren LG München am 27.06.2005.

3) Die Güterabwägung im Rahmen von § 193 StGB und die vom BGH aufgestellten Grundsätze im Rahmen der Güterabwägung zum Unterlassungsanspruchs nach §§ 823, 1004 BGB entsprechen sich und führen zum Ergebnis, dass die Meinungsfreiheit immer dann vor dem Persönlichkeitsrecht der Kläger zurückzutreten hat, wenn die persönliche Nennung nicht erforderlich ist, um das geltende Abtreibungsrecht als unmoralisch zu bezeichnen.

Dies soll noch einmal kurz erläutert werden - Reichweite der Meinungsäußerungsfreiheit dessen, der solche Aktionen durchführt.

Erlaubt sind im Meinungskampf sog. Kollektivbeleidigungen (etwa das Tucholski-Zitat – Soldaten sind Mörder). Ziel der namentlichen Benennung einzelner Ärzte, hier der Kläger, ist aber nicht in erster Linie der öffentliche Meinungskampf,

hierzu bedarf es der individuellen Nennung einzelner nicht,

sondern die **gezielte Prangerwirkung** gegen die legale ärztliche Tätigkeit der so Geschmähten. Somit sind die öffentlichkeitswirksamen Aktionen nicht mehr von der Meinungsfreiheit gedeckt, sondern verletzen die überwiegenden Interessen der mit Massenmörder auf eine Stufe gestellten und namentlich genannten Geschmähten.

Indikator für eine beabsichtigte Prangerwirkung und damit für eine Beleidigung, welche nicht durch § 193 StGB gerechtfertigt werden kann, sind folgende

Indizien:

a) Auffallend ist, dass das Wort Arzt in dem verteilten Flugblatt in Anführungszeichen gesetzt wird, was zum Vorwurf „Mord ist das vorsätzliche ‚Zu-Tode-Bringen‘ eines unschuldigen Menschen!“ am Ende des Flugblattes passt.

b) Wenn dann auch noch – unzutreffend – ärztlich durchgeführte Abtreibungen als rechtswidrig bezeichnet, um aus der Perspektive der Leser eines solchen Flugblattes den zumindest missverständlichen Eindruck zu erwecken, dass in der Tagesklinik etwas nicht in Ordnung sei, liegt hierin keine Kritik am geltenden Abtreibungsrecht, hierzu bedarf es der Nennung einzelner Ärzte nicht, sondern eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Geschmähten.

c) Verstärkt wird dieser Eindruck durch die Tatsache, dass der Beklagte unmittelbar im Zusammenhang mit dieser Tatsachenbehauptung /Meinungsäußerung, die genannten Ärzte führten rechtswidrige Abtreibungen durch, auf der linken Seite des Flugblattes einen Kasten einblendet, in dem er auf die **Ermordung der Menschen in Auschwitz** verweist. Dadurch dominiert der herabwürdigende Charakter, zumal er Worte wie „Mord“ und „Ermordung der Menschen in Auschwitz“ als Vergleich anführt, um die berufliche Tätigkeit des Anzeigerstatters zu beschreiben.

d) Außerdem folgt die konkrete Aufforderung anschließt: „Wirken Sie auf die Ärzte ein...“.

Durch das Zusammenspiel dieser Elemente verlieren die Sätze des Flugblattes insgesamt den Charakter einer bloßen Meinungsäußerung zur lex lata und bezwecken in erster Linie eine Prangerwirkung.

4) Zum Antrag Nr. 2

Löschung der Namen der Kläger aus der Adressenliste „Babycaust“:

Die Adressenliste wird gegen den Willen der Kläger betrieben. Sie verletzt somit die Verbotsnormen des BDSG und das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Kläger, ferner deren Persönlichkeitsrecht und die in §§ 185, 186 StGB geschützten Rechtsgüter iSv § 823 Abs. 2 BGB.

Darüber hinaus sind aber auch noch die Straftatbestände des BDSG tangiert. Dies soll im einzelnen noch näher begründet werden:

Die Tatsache, dass Herr Annen **gleichzeitig zu den beschriebenen Flugblattaktionen**, deren Opfer die Kläger bereits mehrfach geworden sind,

eine **Internetseite „babycaust“** betreibt, auf der er konkrete Anleitungen gibt, wie man die schwankende gegenwärtige Rechtsprechung ausnutzen kann, um gezielt auf dem Rücken von konkret betroffenen Ärzten eine scharfe Kontroverse um das geltende Abtreibungsrecht zu führen, ist relevant für die in § 44 Abs. 2 BDSG verlangte Schädigungsabsicht.

Der Beklagte hofft zwar auf eine restriktive, in seinen Augen wohlwollende Auslegung der Meinungsäußerungsdelikte und ein weit gefasstes Recht im Meinungskampf auch gegen individuell Benannte Ärzte vorgehen zu dürfen (wie etwa bei OLG Karlsruhe NJW 2005, 612 angedeutet). Diese Entscheidung wird auch auf den Seiten von „Babycaust“, welche sich mit dem Durcheinander der Rechtsprechung befassen, mehrfach genannt wird. Außerdem möchte er gegen ebenfalls erfolgte Verurteilungen wegen Beleidigung, wie etwa in Nürnberg, Heilbronn, ferner in München, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln vorgehen.

Folgt man der Argumentation des OLG Karlsruhe, des einzigen OLG, das die §§ 185, 187 in ähnlich gelagerten Fällen eher verneint, dann müssten die Ausführung des BVerfGE NJW 1994, 2943 – „Soldaten sind Mörder“ **auf die individuelle Nennung einzelner Ärzte auf der Internetseite „Babycaust“ übertragbar sein.**

Es handelte sich dann bei der **Gleichsetzung von Abtreibungen mit massenhaften Babymorden** lediglich um ein vom Anzeigerstatter hinzunehmendes **Werturteil im öffentlichen Meinungskampf**. Die Gleichsetzung von Abtreibungen in einer Arztpraxis/Tagesklinik mit dem organisierten Massenmord wäre dann gerechtfertigt. Aber eine solche Übertragung ist nur dann möglich, wenn es sich um sog. Kollektivbeleidigungen handelt, wie im Ausgangsfall dieser BVerfGE das hinzunehmende Tucholski-Zitat.

Die Besonderheit der namentlichen Benennung als „Mörder“, welche sowohl in den verteilten Flugblättern als auch durch die im Internet öffentlich zugängliche Adressenliste erfolgt, ist der Umstand, dass es sich hierbei nicht mehr um eine moralische Debatte handelt, sondern die individuelle Diffamierung.

Damit überschreitet der Beklagte die Grenze zwischen einer noch hinzunehmenden Schmähkritik zu einer gezielten Beleidigung. Nur wenn er auf die konkrete Namensnennung verzichtet, bleibt er innerhalb des erlaubten Rahmens einer öffentlichen Auseinandersetzung um die Sache. Ansonsten werden individuelle Personen in der Öffentlichkeit als „rechtswidrig“ Handelnde gezielt herabgesetzt (Prangerwirkung iSd BGH).

Von der Meinungsfreiheit nicht mehr gedeckt ist ohnehin die Tatsachenbehauptung, die in der Tagesklinik durchgeführten Schwangerschaftsabbrüche seien „rechtswidrig“. Es wird dort auch nicht lediglich die Feststellung aufgegriffen, legale Abtreibungen nach dem Beratungsmodell seien aus der Perspektive der betroffenen Frauen „straflos, aber rechtswidrig“ (wie im sog. 2. Abtreibungsurteil - BVerfGE 43, 130, 141), sondern die Kläger werden als Individuen verunglimpft, weil sie als Ärzte und Betreiber einer Tagesklinik angeblich nicht rechtmäßig handelten.

Hierdurch und durch die wiederholten Flugblattaktionen wird somit eine nicht mehr hinzunehmende **Prangerwirkung** erzielt und **soll** auch eine solche Prangerwirkung **erzielt werden**. Darüber hinaus soll die legale Tätigkeit der konkret im Flugblatt genannten Betreiber der Tagesklinik und der durchführenden Ärzte beeinträchtigt werden.

In einer solchen Konstellation hat daher nach BGH NJW 2005, 592 das nicht schrankenlos gewährte Recht auf Meinungsäußerung vor dem Persönlichkeitsrecht der Betroffenen und ihrem Recht aus Art. 12 Abs. 1 GG zurück zu treten, zumal in der Tagesklinik das Verfahren der §§ 218 ff StGB eingehalten wird und sich die Betreiber als Teil des verfassungsrechtlich gebotenen und gesetzlich geregelten Schutzkonzeptes für das werdende Leben verstehen. Die gezielt gemünzte Bezeichnung ihrer beruflichen Tätigkeit als „rechtswidrig“ stellt daher im Kontext mit der in den Flugblättern vorgenommenen Gleichsetzung von Abtreibungen und Massenmord eine von der Meinungsfreiheit nicht mehr gedeckte Tatsachenbehauptung und damit eine Verleumdung und Beleidigung dar, welche insgesamt gesehen eine nicht mehr hinzunehmende Persönlichkeitsverletzung ist.

Konsequenzen dieser Güterabwägung für die Auslegung der Verbotsnormen des BDSG:

Nicht nur verboten, sondern sogar strafbar sind Verstöße gegen das BDSG, wenn § 43 Abs. 2 verletzt ist und die in § 44 Abs. 2 genannte Absicht gegeben ist.

Die **wiederholten Flugblattaktionen** gegen die Kläger und andere, namentlich in der Adressenliste genannte Ärzte,

vgl. die zahlreichen Zivil- und Strafverfahren gegen Herrn Annen, ferner die in babycaust gegebenen Anleitungen zu solchen Aktionen,

belegen deutlich die Schädigungsabsicht des für „babycaust“ verantwortlichen Herrn Annen. Er führt in seinem Negativ-Branchenbuch die Kläger und andere einzelne Ärzte nicht zuletzt deswegen namentlich auf, um u.a. auch interessierte

Gruppen und Interessierte zu ähnlichen Aktionen zu bewegen, außerdem führt er selbst solche Störaktionen durch, um die Ausgewählten in ihrem persönlichen Umfeld zielgerichtet zu schmähen, ihrem Ruf zu untergraben und ihre berufliche Tätigkeit zu beeinträchtigen.

Eine Strafbarkeit nach der genannten Strafnorm ist nach dem objektiven Tatbestand immer dann gegeben, wenn die Verwendung der personenbezogenen Daten der Kläger nicht nur die Ordnungsvorschriften des § 43 Abs. 1 verletzt, sondern darüber hinaus nach dem BDSG **unbefugt** ist und auch nicht der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient. Zu prüfen ist daher, ob der Betreiber dieser Webseite und der Verantwortliche für die Flugblattaktion, Herr Annen, das Recht hat, dessen personenbezogene Daten gegen seinen Willen zu verwenden.

Prüfung der schutzwürdiges Interesse des Beklagten nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG:

Eine Berechtigung könnte sich aus § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG ergeben, wenn man Herrn Annen unterstellt, er habe ein schutzwürdiges Interesse, auf seiner anprangernden Webseite **individuelle Namen von Abtreibungsärzten aufzulisten**, also eine Art negatives Branchenbuch aufzulisten.

Vorzunehmen ist hier eine umfassende Güterabwägung. Diese entspricht der Abwägung, welche auch für § 193 StGB und für die Prüfung der zivilrechtlichen Unterlassungsansprüche erforderlich ist. Es sind somit umfassend die in Rede stehenden Interessen zu würdigen. Überwiegt das Persönlichkeitsrecht und das Datenschutzinteresse der konkret aufgeführten Ärzte, **nicht so und nicht an dieser Stelle genannt zu sein**, dann ist deren Nennung in dem negativen Branchenbuch nicht mehr von der Meinungsfreiheit gedeckt, somit unbefugt und strafbar, da die unbefugte Nennung hier zugleich mit Schädigungsabsicht erfolgt.

In diesem Kontext ist erneut die in BGH, NJW 2005, 592 vorgenommene Güterabwägung relevant. Zwar stört der Beklagte auch hier nicht das Arzt-Patientenverhältnis, da die Genannten gar keine Schwangerschaftsabbrüche durchführen, aber er bezweckt dennoch durch den Einsatz verschiedener Medien eine Prangerwirkung. Für einen im Internet geführten Meinungskampf ist aber die unbefugte Verwendung personenbezogener Daten nicht erforderlich. Das geltende Abtreibungsrecht lässt sich auch anprangern, wenn Gerichte die Adressenliste als rechtswidrig einstufen und den Beklagten zur Löschung verurteilen. Sie dient lediglich dazu, einzelne Ärzte herabzusetzen und konkrete Aktionen gegen sie zu organisieren.

Damit überwiegen deutlich die schutzwürdigen Interessen der konkret betroffenen Ärzte, nicht so und nicht an dieser Stelle genannt zu werden und nicht zum Opfer von weiteren Protestaktionen zu werden, die wiederum auf eine Prangerwirkung abzielen.

Es kommen aber – zur Abrundung der geforderten umfassenden Güterabwägung - folgende Gesichtspunkte hinzu.

Der Anzeigerstatter wird von Herrn Annen nicht nur gezwungen hinzunehmen, dass er durch diskriminierende Flugblätter als Abtreibungsarzt gebrandmarkt und seine Adresse auf dieser diskriminierenden Webseite aufgelistet wird. Er selbst wird durch § 219 a Abs. 1 Nr. 1, 1. Alt. StGB zurzeit gehindert, seine personenbezogenen Daten und seine Leistungen als Arzt sachlich und in einer geeigneten Weise selbst auf einer von ihm zu verantwortenden Webseite zu deklarieren.

§ 219 a Abs. 1 Nr. 1, 1. Alt. StGB verbietet nämlich nicht nur, wie die Überschrift in der Textausgabe andeutet, das Werben für den Schwangerschaftsabbruch, sondern nach zurzeit durchgängiger Praxis der Strafverfolgungsorgane

Beweise können für den Fall, dass dies bestritten wird, erbracht werden

jedes öffentliche Ankündigen solcher Dienste.

Als tatbestandsmäßig wird zurzeit bereits die sachliche öffentliche Information über diese ärztliche Leistung im Sinne von § 27 MBO für Ärzte angesehen. Das ärztliche Informationsrecht wird nach dieser praktisch bedeutsamen Ansicht erheblich eingeschränkt. Außerdem werden von ermittelnden Staatsanwaltschaften an die Absicht einen Vermögensvorteil zu erzielen ganz geringe Anforderungen gestellt, so dass dieses Merkmal den weiten Anwendungsbereich nicht mehr korrigiert. Ärzte sehen sich daher ganz grundsätzlich daran gehindert, ihre Tätigkeit selbst angemessen zu beschreiben.

Für die Kläger bedeutet dies, dass sie nicht selbst im Internet deutlich machen können, dass sie lediglich Belegärzten ihre Infrastruktur zur Verfügung stellen. Dass also diese Leistung erbracht wird, aber nicht von ihnen persönlich und auch nur zu einem unbedeutenden Anteil, was den Leistungskatalog der Tagesklinik betrifft.

Gehindert an einer korrekten Auflistung der Leistungen, welche in der Tagesklinik erbracht werden, sind sie durch die noch herrschende Praxis der Strafverfolgungsorgane zu § 219 a Abs. 1 StGB.

Diese sehen den objektiven Tatbestand bereits dann als erfüllt an, wenn einseitig solche Informationen öffentlich zugänglich gemacht werden. StAen gehen also davon aus, dass die **Tathandlung weit auszulegen sei**, und bleiben damit - ohne dies zu reflektieren - in der Tradition der Rechtsprechung vor der Reform der §§ 218 ff. StGB.

Es geht aber nicht an, zu Lasten der betroffenen Ärzte deren informationelles Selbstbestimmungsrecht einzuschränken, es Dritten aber, die im öffentlichen Meinungskampf vor der persönlichen Diffamierung eben dieser legal handelnden Ärzte nicht zurückschrecken, zu gestatten, personenbezogene Daten gegen deren Willen zu verwenden.

Die umfassende Interessenabwägung kann daher nicht zum Ergebnis kommen, dass Ärzte gezwungen seien, ihren Leistungskatalog unvollständig auf ihrer persönlichen Webseite zu dokumentieren, wenn sie nicht regelmäßig Strafanzeigen riskieren wollen (u.a.v. Herrn Annen und den mit seiner Webseite verlinkten Einrichtungen), es aber dulden müssten, dass sie als Abtreibungsärzte in einem negativen Branchenbuch gebrandmarkt werden.

Umso schutzwürdiger ist ihr Interesse zu verhindern, dass andere ihre Adresse in einem Kontext aufführen, der ihr Persönlichkeitsrecht empfindlich tangiert. Ob dabei bereits der Straftatbestand der Beleidigung und Verleumdung erfüllt ist, ist im übrigen datenschutzrechtlich irrelevant. Jedenfalls handelt Herr Annen unbefugt und – wie die Flugblattaktionen belegen - mit Schädigungsabsicht zu Lasten des Antragstellers.

Das Auflisten von Abtreibungsärzten auf der von Herrn Annen betriebenen Internetseite „Babycaust“ ist folglich ein Zugänglichmachen der Information über ärztlichen Dienste im Sinne des § 219 a Abs. 1 Nr. 1, 1. Alt. StGB. Für die Abwägung im Rahmen von § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG ist es daher unerheblich, ob Herr Annen auch den subjektiven Tatbestand (Vermögensvorteil) erfüllt und sich demnach strafbar nach § 219 a StGB macht.

Aber selbst wenn man das verneinen sollte, kann doch den betroffenen Ärzten nicht zugemutet werden, dass sie ihrerseits eine öffentliche Information über ihre persönlichen Daten auf einer weltanschaulich geprägten Seite dulden müssen.

Exkurs:

Nach richtiger Rechtsansicht sollten Ärzte zwar wegen § 27 MBO und Art. 12 Abs. 1 GG selbst die Möglichkeit haben auf ihrer Webseite ihre Dienste aufzulisten. Aber zurzeit vertreten die zuständigen Strafverfolgungsorgane diese Ansicht nicht, so dass sich die betroffenen Ärzte in der misslichen Lage befinden, dass sie selbst über die konkret zugänglichen Leistungen nicht informieren können (ohne erhebliches Risiko einer Strafverfolgung), zugleich aber – folgt man der Rechtsansicht des Innenministeriums – es sich

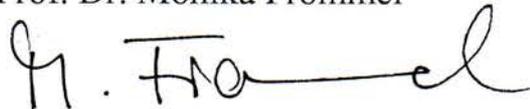
gefallen lassen müssen, auf der Babycaust-Seite von Herrn Annen namentlich aufgeführt zu werden in einem Zusammenhang, der zwar für sich gesehen selbstverständlich von der Meinungsfreiheit gedeckt ist, nicht aber wenn dabei konkrete Namen genannt werden. Die Namensnennung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen derer, welche eine weltanschauliche Auseinandersetzung anstreben, nicht erforderlich. Sie können abstrakt „Abtreibungsärzte“ des Babymordes bezichtigen.

Jedenfalls führt das zurzeit faktisch wirksame Verbot der öffentlichen Information über die genannten ärztlichen Leistungen für konkret betroffene Ärzte zu einer Schieflage in der öffentlichen Auseinandersetzung. Die Güterabwägung bei § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDS muss daher einbeziehen, dass die einzelnen Ärzte zurzeit selbst über ihre Leistung nicht informieren können, da sie sich mit Sicherheit eine Anzeige von Herrn Annen oder anderen ähnlich gesinnten wegen § 219 a StGB erhalten mit der Folge, dass sie sich einem Ermittlungsverfahren stellen müssen.

Diese Abwägung hat zum Ergebnis, dass jedenfalls die individuelle Nennung auf der Adressenliste zu babycaust gegen den Willen der Betroffenen unbefugt ist. Dies hat zur Folge, dass eine Strafbarkeit nach § 44 BDSG gegeben und der Lösungsanspruch begründet ist.

Kiel, den 30.11.2005
/ Anlage

Prof. Dr. Monika Frommel



gez. Kistner-Burger

beglaubigt



Rechtsanwältin